

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 26

25.07.2024

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Satzung des Landkreises Main-Spessart zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger.....S. 127

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sinn (Gewässer-km 0,000 bis 28,500) im Bereich des Landkreises Main-Spessart
Az.: 52-645-RS. 131

Kreisangelegenheiten

SATZUNG des Landkreises Main-Spessart

zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger

Der Landkreis Main-Spessart erlässt folgende

SATZUNG

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Abgeltung des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 70,00 €
- (2) Der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter/innen der Landrätin erhalten neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung eine Pauschale nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Diese Pauschalen erhöhen sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie sich alle Grundgehälter der Besoldungsordnung A einheitlich ändern. Die weiteren Stellvertreter/innen der Landrätin erhalten eine jährliche Sonderzahlung gem. Art. 55 Abs. 1 KWBG.
- (3) Die Stellvertreter/innen erhalten im Falle der Vertretung der Landrätin ab dem 4. Tage täglich 1/30 des Grundgehältes und der Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin. Die Gesamtentschädigung innerhalb eines Kalendermonats darf nicht höher sein als die Summe von Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung der Vertretenen.
- (4) Den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € zuzüglich 50,00 € pro Fraktionsmitglied gewährt.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags für jeden Sitzungstag 65,00 € als Aufwandsentschädigung. Zusätzlich werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) für die Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort erstattet. Die stellvertretenden Landrät/innen erhalten die Entschädigung nicht, wenn sie zur gleichen Zeit Bezüge nach § 1 Abs. 3 erhalten.

- (2) Arbeitnehmer/innen erhalten außerdem den ihnen entstandenen Verdienstaussfall vergütet; der Betrag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Der zu zahlende Höchstbetrag wird auf 50,00 € pro Stunde festgelegt.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt je 1 Stunde Sitzungsdauer 35,00 €. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt 1 Stunde für An- und Rückreise; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteile entstehen, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Je angefangene Stunde Sitzungsdauer i.H.v. 20,00 €, maximal für 10 Stunden je Tag. Zur Sitzungsdauer zählt eine Stunde An- und Rückreise, angebrochene Stunden werden als volle Stunden gezahlt.
- (5) Nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch können bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 4 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch
- a) bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder von Arbeitskommissionen;
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrage der zuständigen Kreisorgane.
- (7) a) Bei Teilnahme an bis zu zwölf Fraktionssitzungen jährlich, die Kreistags- oder Ausschusssitzungen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) zu deren Vorbereitung vorangehen und sich die Kreistags-/Ausschusssitzung nicht unmittelbar anschließt, gilt für die Entschädigung Abs. 1.
b) Für Informationssitzungen der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Vertreter/innen der weiteren Parteien und Wählergruppen zur Vorbereitung von Kreistags-/Ausschusssitzungen erfolgt die Entschädigung der Teilnehmer/innen zum halben Betrag des Abs. 1 Satz 1 (32,50 €). Daneben werden die Fahrtauslagen nach Abs. 1 Satz 2 erstattet.
- (8) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.
- (9) Die Empfänger/innen von Verdienstaussfallentschädigungen haben diese in voller Höhe bei ihren Arbeitgebern zur Versteuerung usw. zu melden, sofern die Entschädigungen nicht unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden.
- (10) Mitglieder des Kreistags, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und diese ausschließlich digital abrufen, erhalten für jede Sitzung eine Digitalisierungspauschale von 5,00 €

§ 3

Für auswärtige Dienstgeschäfte werden neben den Entschädigungen nach § 2 Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag

wird durch die Landrätin schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4

Für die Teilnahme an einer Fortbildung entstehende Reisekosten und Seminargebühren werden einmal jährlich bis zum Höchstbetrag von 200,00 € übernommen. Ein Verdienstaussfall wird nicht gezahlt.

§ 5

Für sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die nicht dem Kreistag angehören und die Mitglied eines vom Kreistag gebildeten Ausschusses sind sowie für beigezogene Sachverständige usw. gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 6 sowie 8 und 9 entsprechend, soweit keine Regelung in § 6 erfolgt. Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die

dem Jugendhilfeausschuss auf Grund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter.

§ 6

- (1) Für die für den Landkreis Main-Spessart ehrenamtlich tätigen Jagdberater und Naturschutzwächter, die ehrenamtlichen Biber- und Fledermausfachberater, den ehrenamtlichen Leiter des Medienzentrums (Kreisbildstelle), die ehrenamtlichen Kreisarchivpfleger, Kreisheimatpfleger und Feuerwehrführungskräfte bzw. Inhaber von Sonderfunktionen im Bereich der Feuerwehr sowie die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates gelten die Regelungen in den folgenden Absätzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jagdberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 113,52 €/ Monat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
 - a) Naturschutzwächter des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 160,39 €/ Monat.
 - b) Biberberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 165 €/ Monat.
 - c) Fledermausfachberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 95 €/ Monat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Leiter des Medienzentrums (Kreisbildstelle) Main-Spessart wird festgesetzt auf 250,00 €/ Monat.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisarchivpfleger des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 128,51 €/ Monat.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisheimatpfleger des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 158,29 €/ Monat.
- (7) Die in den Absätzen (2) bis (6) geregelten Aufwandsentschädigungen haben teil an Erhöhungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A für die Beamten mit gleichem Prozentsatz. Für die in den Absätzen (2) bis (6) genannten ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach dem BayRKG gewährt. Abweichend hiervon erhalten die ehrenamtlichen Naturschutzwächter im Sinne des Absatzes (3) Buchstabe a) für Fahrten mit dem privaten Kraftwagen ab dem 21. Kilometer (Hin- und Rückfahrt) eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 €/je gefahrenem Kilometer.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Kreisbrandinspektion wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandrat des Landkreises Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandräte nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und sein Geschäftsbedarf auf 122,00 € pro Monat festgesetzt. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt.
 - b) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreisbrandinspektoren im Landkreis Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandinspektoren nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und der Geschäftsbedarf auf 100,00 € pro Monat festgesetzt. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des BayRKG gewährt.
 - c) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister im Landkreis Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandmeister nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz festgesetzt. Reisekosten werden nach dem BayRKG gewährt.
 - d) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Inhaber einer Sonderfunktion im Landkreis Main-Spessart wird je nach Aufwand und Umfang wie folgt gestaffelt und festgelegt:
 - Stufe 1 entspricht der Aufwandsentschädigung eines Kreisbrandmeisters gem. § 6 Abs. 8 Buchst. c dieser Satzung in der neuen Fassung.
 - Stufe 2 entspricht der Hälfte der Aufwandsentschädigung eines Kreisbrandmeisters gem. § 6 Abs. 8 Buchst. c dieser Satzung in der neuen Fassung.
 - Stufe 3 entspricht der Entschädigung eines Kommandanten in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 1 des BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 der AVBayFwG nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.

- Stufe 4 entspricht der Entschädigung eines stellvertretenden Kommandanten in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 2 des BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 der AVBayFwG nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.
- e) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer in der kreiseigenen Atemschutzwerkstatt des im Landkreis Main-Spessart wird auf 220,00 € pro Monat festgesetzt. Die entstandenen Kosten werden kostendeckend auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Rahmen der Verträge über die Nutzung der kreiseigenen Einrichtung umlegt.
- f) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer in der kreiseigenen Atemschutzübungsanlage des im Landkreis Main-Spessart wird auf 50,00 € pro Monat festgesetzt. Die entstandenen Kosten werden kostendeckend auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Rahmen der Verträge über die Nutzung der kreiseigenen Einrichtung umlegt.

Im Übrigen gilt für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren sowie die Kreisbrandmeister Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG und § 13 AVBayFwG über die Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister. Für Inhaber von Sonderfunktionen gilt die entsprechende Anwendung des Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG und des § 13 AVBayFwG. Bei der Anwendung des Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG wird im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere ein tatsächlich geleisteter Arbeitsanteil entsprechend anteilig berücksichtigt.

- (9) Den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates werden Reisekosten nach dem BayRKG gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme nachstehender Regelungen rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger vom 06. Juni 2014 außer Kraft.

- § 6 Abs. 4 tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- § 6 Abs. 8 tritt rückwirkend zum 15. März 2022 in Kraft.
- § 6 Abs. 7 tritt am 26. Mai 2023 in Kraft.

§ 6 dieser Satzung ersetzt die bisher notwendigen Beschlüsse der Kreisgremien über Aufwandsentschädigungen.

- § 2 Abs. 5 und § 2 Abs. 10 tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- § 5 tritt am 12.07.2024 in Kraft.

Karlstadt, 12. Juli 2024
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sinn (Gewässer-km 0,000 bis 28,500) im Bereich des Landkreises Main-Spessart

Das Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 63 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bay. Wassergesetzes und des Bay. Immissionsschutzgesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) „Im Gebiet der Städte Gemünden a.Main und Rieneck, im Gebiet der Märkte Burgsinn und Obersinn sowie im Gebiet der Gemeinde Mittelsinn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. „Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. „Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) „Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. „Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) „Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). „Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. „Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) „Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte sowie in Detailkarten eingetragen. „Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. „Die Karten können im Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt und in den Städten Gemünden a.Main und Rieneck, in den Märkten Burgsinn und Obersinn und der Gemeinde Mittelsinn während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (2) „Die in den Lageplänen mit „Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet“ bezeichnete Linie ist für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes entscheidend. „Das Gewässerbett der Sinn und die in den vorgenannten Lageplänen mit „ermitteltes Überschwemmungsgebiet“ bezeichneten Bereiche bilden dementsprechend das festgesetzte Überschwemmungsgebiet. „Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. „Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. „Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind **innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntmachung der Verordnung** erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

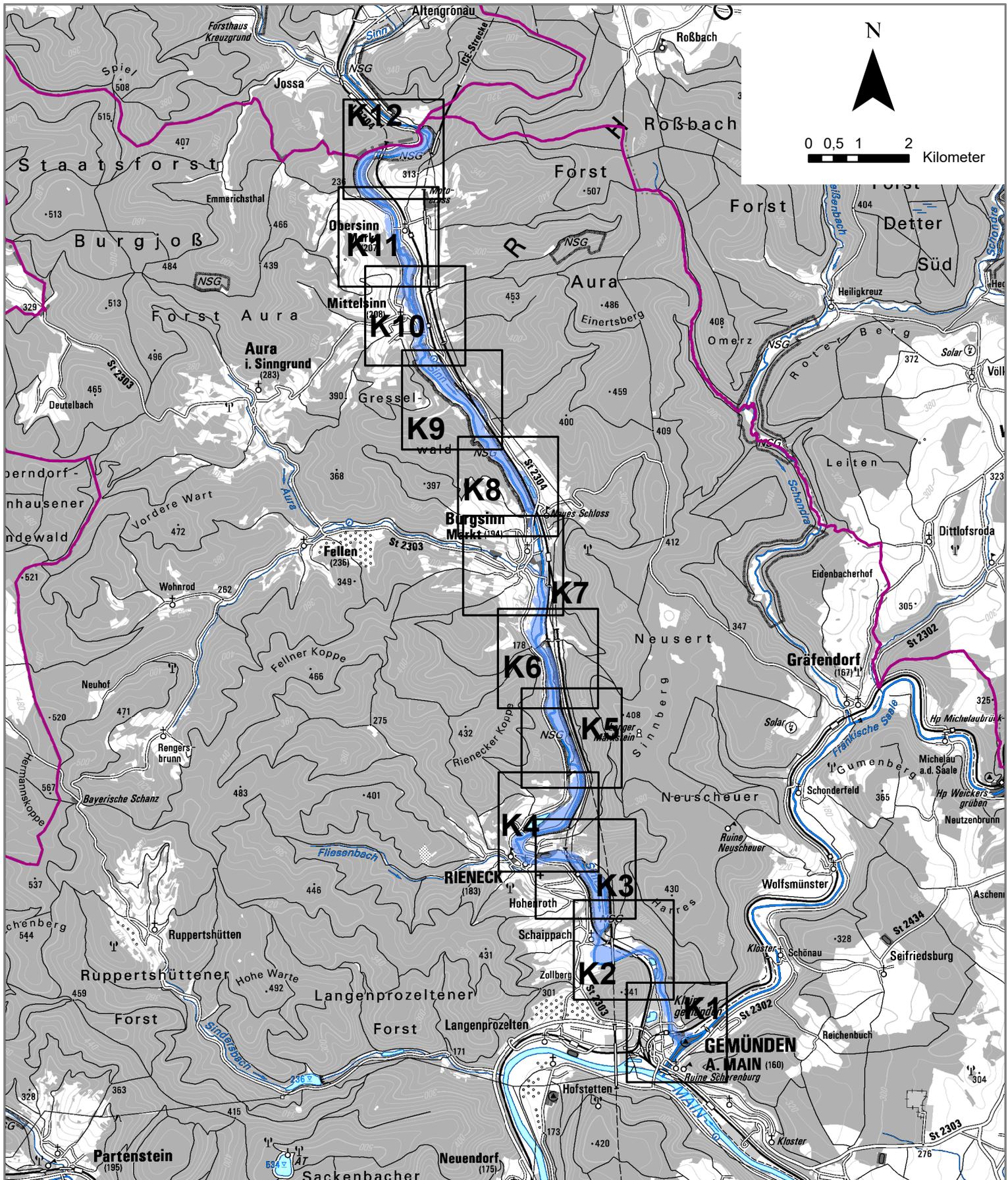
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 25.07.2024
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Anlage: 1 Übersichtsplan



**Gew. I Sinn, Fluss-km 0,000 - 28,500
Festsetzung
des Überschwemmungsgebiets
- Übersichtsplan -**

Legende

- Blattschnitte
- Landkreisgrenze
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet

Quellen:
Geobasisdaten: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) 1:100000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft